

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/64d587e7-467c-3ca0-a55d-f422cb43260d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 27 SGB VII - Umfang der Heilbehandlung, Anschluss an die Telematikinfrastuktur

(1) <sup>1</sup>Die Heilbehandlung umfasst insbesondere

1. Erstversorgung,
2. ärztliche Behandlung,
3. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. häusliche Krankenpflege,
6. Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
7. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 7 und Abs. 3 des Neunten Buches.

<sup>2</sup>Für die an der Heilbehandlung nach Satz 1 beteiligten Ärzte, Zahnärzte, Einrichtungen und sonstigen Leistungserbringer, die Leistungen für die gesetzliche Unfallversicherung erbringen und für die aufgrund der Regelungen des [Fünften Buches](#) noch keine Möglichkeit zur Anbindung an die Telematikinfrastuktur besteht, gilt eine Pflicht zur Anbindung ab dem 1. Januar 2027. <sup>3</sup>Satz 2 gilt ebenso für die Verpflichtung zur Empfangsbereitschaft elektronischer Briefe nach [§ 295 Absatz 1c des Fünften Buches](#). <sup>4</sup>Zum Ausgleich der in [§ 376 des Fünften Buches](#) genannten Ausstattungs- und Betriebskosten erhalten die in Satz 2 genannten Leistungserbringer die in der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung nach [§ 378 Absatz 2 des Fünften Buches](#) für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer vereinbarten Erstattungen von der gesetzlichen Unfallversicherung.

(1a) Sofern bei der Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 telemedizinische Verfahren angewandt werden, sollen diese die nach den [§§ 364 bis 368 des Fünften Buches](#) festgelegten Anforderungen erfüllen.

(2) In den Fällen des [§ 8 Abs. 3](#) wird ein beschädigtes oder verloren gegangenes Hilfsmittel wiederhergestellt oder erneuert.

(3) Während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung wird Heilbehandlung erbracht, soweit Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.

